

Emanuele Cafagna

Kants Begriff der Freiheit in der *Nova Dilucidatio*

Die *Nova Dilucidatio* stellt einen wichtigen Schritt in der Entwicklung von Kants Denken dar, weil er in dieser Schrift erstmals eine Definition der Freiheit des Willens in einem zusammenhängenden metaphysischen Rahmen vorlegt. Diese Definition ist nicht bloß an die Gelegenheit gebunden, für die diese Abhandlung bestimmt war, und die Darstellung des Begriffs der Willensfreiheit orientiert sich nicht an gängigen Schuldefinitionen. Obgleich Kants Ansatz einige Grundannahmen der leibnizschen Tradition bestätigt, ist seine spezifische Inbezugsetzung des Satzes vom zureichenden Grund und des Begriffs der Willensfreiheit durchaus originell. Die besondere Formulierung des Freiheitsbegriffs belegt, dass Kant schon zur Zeit der *Nova Dilucidatio* weder den moralphilosophischen Standpunkt der Wolff'schen Schule noch einen Eklektizismus mit starken Crusius'schen Einflüssen vertrat.¹

In diesem Beitrag wird es vor allem um die Klärung der Beziehungen zu Letzterem gehen, denn Kant scheint die wichtigsten Implikationen seines neuen Freiheitsbegriffs in Auseinandersetzung mit Crusius erklären zu wollen. Genau im Zusammenhang mit der Widerlegung von Crusius' Auffassung des Satzes vom zureichenden Grund sowie von dessen Begriff der Willkürfreiheit formuliert Kant erstmals eine Lehre, die sich in der Entwicklung seines Denkens als grundlegend erweisen wird. Die Bestimmung, wonach der freie Wille entscheidet, welche Option die Willkür verfolgen muss, kann in Form eines allgemein wirksamen Gesetzes formuliert werden. Schon in der *Nova Dilucidatio* lassen sich also die Grundelemente dessen erkennen, was später praktisches Gesetz genannt wird, auch wenn die hier angedeutete Grundlegung der praktischen Philosophie keinesfalls mit der des kritischen Kant verwechselt werden darf. In der *Nova Dilucidatio* wird nämlich eine Verbindung zwischen dem Gesetz und der Neuformu-

Emanuele Cafagna, Università degli Studi „G. d'Annunzio“ Chieti-Pescara, e.cafagna@unich.it

1 In einer früheren Forschungsperiode wurden die ersten moralphilosophischen Kant-Auslegungen im Licht seiner vermeintlichen Abhängigkeit von einer der entgegengesetzten Richtungen formuliert. Für eine Interpretation, die Kant als einen echten Wolffianer präsentiert, vgl. Schmucker, Josef: *Die Ursprünge der Ethik Kants*. Meisenheim am Glan 1961, 35. Eine Gegendarstellung, die Kant anhand von Crusius' Einfluss als einen Gegner des Wolffianismus beschreibt, liefert Tonelli, Giorgio: *Elementi metodologici e metafisici in Kant dal 1745 al 1768*. Torino 1959, 128; vgl. auch seine Rezension des Buches von Schmucker in: *Filosofia*, 13 (1962), 670 – 678.

<https://doi.org/10.1515/9783110467888-056>

Bereitgestellt von | Johannes Gutenberg Universitaet Mainz

Angemeldet

Heruntergeladen am | 23.01.19 17:21

lierung des Satzes vom zureichenden Grund gezogen, die es erlaubt, die Erkenntnis dieses Gesetzes *a priori* zu deduzieren. Damit zeichnet sich eine Position ab, die in der kritischen Phase als unhaltbar gilt.

1 Der Satz des vorgängig bestimmenden Grundes

Die Definition der Freiheit des Willens erfolgt in einer Abteilung, die mit der Formulierung des Satzes vom zureichenden Grund beginnt, den Kant in Anlehnung an Crusius als „Satz des bestimmenden Grundes“ bezeichnet. Kant stimmt mit Crusius darin überein, dass das Wort „zureichend“ zweideutig ist, liefert jedoch eine andere Begründung für dieses Urteil. Crusius meint, man verstehe nicht, ob das Zureichende physischer oder moralischer Natur sei,² während Kant der Ansicht ist, dass die Zureichendheit auf eine quantitative Bestimmung verweise, die der Satz nicht expliziere.³ Die Bestimmung, die der Satz in Kants Formulierung enthält, bezieht sich allein auf die logische Analyse dessen, was ein Subjekt mit einem Prädikat verbindet. Bestimmen bedeutet, ein Prädikat unter Ausschluss seines Gegenteils zu setzen. Der Grund wird folglich „bestimmend“ genannt, weil er das ist, was ein Subjekt im Verhältnis zu einem Prädikat unter Ausschluss des Gegenteils bestimmt.

Im Anschluss an diese Definition nimmt Kant außerdem eine Unterscheidung vor, die die eigentliche Neuheit seiner Formulierung des Satzes vom bestimmenden Grund darstellt. Der Grund kann nämlich entweder „vorgängig bestimmend (*antecedenter* determinans)“ oder „nachträglich bestimmend (*consequenter* determinans)“ sein.⁴ Im ersten Fall geht der Grund dem Bestimmten voraus, im Sinne, dass die Bestimmung des Grundes die Wirklichkeit des Bestimmten setzt und ohne ihn das Bestimmte gar nicht als Seiendes intelligibel wäre; im zweiten Fall ergibt sich der Grund dagegen aus der Erkenntnis einer bestimmten Wirklichkeit, aber ihr Dasein setzt Bestimmungen voraus, die nicht aus dem Grund entspringen.

Kant hält bei dieser Unterscheidung auch fest, dass der erste der Grund des Seins oder des Entstehens bzw. der „Grund *warum* (*cur*)“ ist, der zweite der Grund

² Crusius, Christian August: *Dissertatio philosophica de usu et limitibus principii rationis determinantis vulgo sufficientis*. In: Crusius, *Die philosophischen Hauptwerke*. Hg. v. Giorgio Tonelli u. a. Bd. IV.1. Hildesheim 1964 f., 222 f. (§ XVII).

³ Kant: PND, AA 01: 393.19–21; deutsche Übersetzung in: Kant, Immanuel: *Vorkritische Schriften bis 1768*. In: Kant: *Werkausgabe*. Hg. v. Wilhelm Weischedel. Bd. 1. Frankfurt am Main 1978 (2. Auflage), 427.

⁴ Kant: PND, AA 01: 392.01–03; deutsche Übersetzung in: Kant: *Werkausgabe*. Bd. 1, 423.

des Erkennens bzw. des „Grund *daß* (*quod*)“.⁵ Diese Formulierungen scheinen wortwörtlich auf Crusius' Schrift über den Satz vom zureichenden Grund Bezug zu nehmen, die um den Unterschied zwischen dem Grund der Wahrheit und dem Grund des Daseins kreist und worin der Autor der Wolff'schen Schule vorwirft, sie mache den Satz nur an den Erkenntnisgründen fest.⁶ In Wirklichkeit hat Kants Unterscheidung zwischen einem als *ratio essendi* und einem als *ratio cognoscendi* begriffenen Grund einen ganz anderen Sinn als bei Crusius. Bei diesem dient sie dazu, das „*principium essendi*“ mit der „*ratio existentiae physicae*“ gleichzusetzen und den Gebrauch des Satzes vom zureichenden Grund folglich auf die mit der Kausalität zusammenhängenden Ereignisse zu beschränken. Stattdessen sucht Kant mit der Unterscheidung eines vorgängig bestimmenden Grundes die Bedingungen der Möglichkeit eines Daseins von seiner Erkenntnis als Wirkung einer Ursache abzugrenzen.

Kant führt das Beispiel der Jupitertrabanten an, welche die *ratio cognoscendi* liefern, wonach das Licht sich in Form der Abfolge mit einer bestimmbaren Geschwindigkeit bewegt. Diese Eigenschaft bestünde auch dann, wenn es die Jupitertrabanten gar nicht gäbe, so dass die Existenz der Letzteren nicht von der Bestimmung abhängt, die gleichwohl durch sie erkannt wird. Kant will damit nicht in Abrede stellen, dass es nützlich sei, den Grund für ein Ereignis zu erkennen, indem man den darin sich enthüllenden Zusammenhang erfasst. Er bestreitet vielmehr, dass diese Erkenntnis die Gesamtheit der Bedingungen darstellt, die aus einem Zusammenhang einen bestimmenden Grund machen. Die Lichtbewegung als Abfolge setzt die Elastizität der Luftkügelchen voraus, die die Beobachtung der Jupitertrabanten nicht zutage fördert; sie ist somit ihr nachträglicher Grund. Dagegen ist die elastische Eigenschaft der Luftkügelchen ein vorgängiger Grund, denn sie ist die nicht wahrnehmbare Bedingung dafür, dass das Licht als Summe einer verketteten Reihe wahrnehmbar ist.

Ein wichtiger Schluss, den Kant im folgenden Satz VI gegen den cartesianischen Gottesbeweis aus dieser Unterscheidung zieht, ist, dass die *ratio cognoscendi* eines absolut notwendigen Wesens nicht für die Ursache seiner Existenz gehalten werden darf. Entsprechend erläutert Kant im Satz VII einen alternativen Beweis zum Dasein Gottes, der das absolut notwendige Wesen als *ratio essendi* der Allheit darstellt. Gott als notwendiges Wesen ist der vorgängige Grund für die Welt, denn die Möglichkeit der Dinge setzt eine Verbindung zwischen ihnen voraus, die Gott tatsächlich geschaffen hat.

5 Kant: PND, AA 01: 392.04–06; deutsche Übersetzung in Kant: *Werkausgabe*. Bd. 1, 423.

6 Crusius: *Dissertatio philosophica de usu*, 232 (§ XXVI).

Diese Auffassung der Vorgängigkeit des notwendigen Wesens als Grund der Welt klingt schon in den *Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte* an. Sie stellt eine Widerlegung der im Wolffianismus verbreiteten Lehre von den möglichen Welten dar, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.⁷ Hier interessiert vielmehr, dass die Notwendigkeit des göttlichen Wesens laut Kant vor jeder Möglichkeit kommt und seine Funktion als bestimmender Grund gerade darin besteht, nicht die Aktualität der Dinge, sondern ihre innere Möglichkeit zu begründen. Verkürzt könnte man sagen, dass die Notwendigkeit Gottes nach Kant nicht durch die Unmöglichkeit bewiesen ist, seine Nicht-Existenz zu denken. Bewiesen wird die Existenz Gottes vielmehr dadurch, dass ohne Gott als vorgängig bestimmender Grund die Verbindung zwischen den Substanzen fehlen würde, die die Möglichkeit überhaupt erst ermöglicht.

Vor dem Hintergrund dieses neuen Gottesbeweises formuliert Kant im Satz VII einige traditionelle Lehren zu den göttlichen Attributen neu, allen voran die seiner Einzigkeit. Außer solchen theologischen Implikationen bringt die Idee eines vorgängigen Grundes relevante Folgen für die Ontologie mit sich, da sie eine neue Auffassung des Wesens der Dinge impliziert. Anders als Baumgarten und Wolff hält Kant die Bestimmung des Wesens der Dinge nicht für absolut notwendig.⁸ Nur Gott ist nach Kant absolut notwendig, insofern er das einzige Wesen ist, dessen Bestimmung keinen vorgängigen Grund braucht. Was die endlichen Wesen angeht, bestimmt das Wesen mehr, was den Dingen „absolut notwendig zukommend sei“ als die Notwendigkeit ihrer Existenz.⁹ In diesem Zusammenhang verweist Kant wahrscheinlich auf Wolff und seine Definition vom „in seiner Art determinierten Ding (*ens omnimode determinatum*)“, wenn er bestreitet, dass zum Beispiel der Begriff des Dreiecks eine notwendige Existenz bestätigt.¹⁰ Das Dreieck als geometrische Figur hätte auch nicht existieren können, ohne dass aus dieser Nicht-Existenz ein Widerspruch entstanden wäre. Wenn aber der menschliche Verstand an ein Dreieck denkt, soll er nach einer absoluten Notwendigkeit, die der Möglichkeit des Dreiecks vorausgeht, drei Linien verbinden.

7 Kant: GSK, AA 01: 22.

8 Wolff, Christian: *Vernünfftige Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt*. In: Wolff: *Gesammelte Werke*. Hg. v. Jean École u. a. Bd. I.2. Hildesheim 1962f., § 38, 21; Wolff, Christian: *Philosophia Prima sive Ontologia*. In: Wolff: *Gesammelte Werke*. Hg. v. Jean École u. a. Bd. II.3. Hildesheim 1962f., § 303, 242; Baumgarten, Alexander: *Metaphysica*. Hg. v. Günter Gawlick u. Lothar Kreimendahl. Stuttgart-Bad Cannstatt 2011, § 106, 93.

9 Kant: PND, AA 01: 395.32; deutsche Übersetzung in: Kant: *Werkausgabe*. Bd. 1, 435.

10 Zur Definition des *ens omnimode determinatum* vgl. Wolff: *Philosophia prima sive Ontologia*, §§ 225–229, 187–189. Zur Definition der Notwendigkeit vgl. Wolff: *Philosophia prima sive Ontologia*, § 279, 227.

2 Bestimmtheit des Grundes und Zufälligkeit der Tat

In seiner *Dissertatio philosophica de usu et limitibus principii rationis determinantis* legt Crusius verschiedene Argumente vor, um den von Wolff behaupteten Unterschied zwischen der absoluten und der hypothetischen Notwendigkeit zu bestreiten.¹¹ All diese Argumente zielen darauf ab, herauszustellen, dass auch die Bedingungen der hypothetischen Notwendigkeit auf denselben Ursachenzusammenhang zurückgeführt werden können, der die Ereignisse mit absoluter Notwendigkeit bestimmt. Daraus zieht Crusius den Schluss, dass bei Wolff ein wahrer Begriff der Zufälligkeit fehle und man bei dessen Ansatz am Ende zur Ansicht gelange, dass alles Geschehen auf das zurückzuführen sei, was die antike Philosophie „Schicksal (*fatum*)“ nannte.

In der Alternative, die Crusius der Wolff'schen Schule entgegensetzt, wird nicht bestritten, dass die Heranziehung des Satzes vom Grund zweckmäßig sei. Doch um die Ausschaltung der Zufälligkeit zu vermeiden, löst die Philosophie von Crusius das Handlungsprinzip aus der Abhängigkeit von diesem Satz, der dagegen für die physischen Körper gültig ist. Das heißt nicht, dass die Taten des Menschen nicht als Kausalfolgen anzusehen wären, auf die bezogen der Satz vom Grund die Entwicklung einer Handlung ab ihrer Entstehung beschreibt, aber der Grund, aus dem die Bewegung der Handlung entsprungen ist, muss in einer anderen als der physischen Wirklichkeit gesucht werden. Der Mensch hat das Vermögen, erste Aktionen (*actiones primae*) hervorzubringen, also Handlungen, die ihren Ursprung nicht in der Wirkung einer früheren Ursache haben.¹² Die Existenz dessen, was aus einer ersten Aktion hervorgeht, ist nach Crusius also zufällig, weil seine Wirklichkeit nicht von dem Ursachenzusammenhang abhängt, der sein Prinzip im zureichenden Grund hat, sondern von der Selbsttätigkeit des Menschen, der entscheidet zu handeln.

Genau wie Crusius geht es auch Kant darum, die Zufälligkeit vor der absoluten Notwendigkeit zu bewahren, die der Satz vom zureichenden Grund in der Formulierung der Wolff'schen Schule beinhaltet. Obwohl Kant die Einwände von Crusius gegen Wolff teilt, kann er den Satz vom Grund nicht, wie Crusius, aus der Grundlegung der Moralphilosophie ausschließen. Denn seine Interpretation des Satzes vom zureichenden Grund als Satz des vorgängig bestimmenden Grundes ermöglicht es ihm, die absolute Notwendigkeit von der aktuellen Existenz der

11 Crusius: *Dissertatio philosophica de usu*, 194–202 (§§ V–VII).

12 Crusius: *Dissertatio philosophica de usu*, 230 (§ XXIII).

Dinge abzugrenzen. Dank seiner Definition eines vorgängigen Grundes kann Kant sogar einen neuen Beweis des Satzes einführen, der sowohl die Beweise von Wolff und Baumgarten als auch die Widerlegung solcher Beweise bei Crusius aufhebt.

Hier ist nicht der Ort, um den kantischen Beweis des Satzes zu erläutern. Dennoch sollen dessen wichtige Implikationen für Kants Kritik an Crusius herausgestellt werden, weil sie entscheidend sind, um die Beziehung zwischen dem Begriff der Freiheit und dem Satz des bestimmenden Grundes zu erhellen. Der Satz VIII lautet: „Nichts, was zufällig da ist, kann eines Grundes entbehren, der sein Dasein vorgängig bestimmt.“¹³ Zunächst mag es scheinen, als enthielte dieser Satz eine Verteidigung des physikalischen Determinismus. In Wahrheit behauptet er, dass ein Ding oder ein Ereignis nur unter der Bedingung eines vorgängigen Grundes für zufällig gehalten werden kann. Wenn nämlich ein zufälliges Ereignis den Grund seiner Existenz in sich selbst hätte, wäre es nicht länger zufällig. Kant stimmt mit Crusius darin überein, dass das Entstehen eines zufälligen Ereignisses, also einer freien Handlung, sich der hypothetischen Notwendigkeit entzieht. Anders als Crusius kann er die Bestimmung einer zufälligen Tat jedoch von ihrer Aktualität unterscheiden, weil die Bestimmung der Tat auf eine der inneren Möglichkeit der Dinge vorausgehende, absolute Notwendigkeit verweist.

Der Daseinsgrund jener besonderen Wirkung, die freie Tat genannt wird, hängt also nach Kant nicht von den nachfolgenden Gründen, die zum Beispiel eine Bewegung erkennbar machen, sondern ausschließlich von einem vorgängig bestimmenden Grund ab, der sie überhaupt erst ermöglicht. Diese Behauptung impliziert nicht, dass man die freie Handlung einer anderen als der natürlichen Wirklichkeit zuweisen würde. Im Gegenteil. Kants Ansatz widerspricht dem Dualismus von Crusius, der dagegen ausdrücklich zwischen der moralischen und der physischen Existenz und somit auch zwischen ihren jeweiligen Gründen unterscheidet.¹⁴ Der Unterschied zwischen der moralischen Handlung und dem physikalischen Ereignis ist für Kant daran geknüpft, dass in unserer Welt Ereignisse angegeben werden können, die den Grund im Hinblick auf ihre Bestimmung vollkommen in sich schließen. Die moralische Handlung gehört zur selben Wirklichkeit wie das physikalische Ereignis, aber im Unterschied zu Letzterem lässt die Möglichkeit der moralischen Handlung ihren vorgängigen Grund unbedingt erkennen.

Zur Erläuterung seiner Position übernimmt Kant von Crusius fast wörtlich das Beispiel einer absichtlichen Lüge, an dem Crusius aufzeigt, dass man sich bei konsequenter Anwendung des Satzes vom Grund in der Wolff'schen Formulie-

¹³ Kant: PND, AA 01: 396.08–09; deutsche Übersetzung in: Kant: *Werkausgabe*. Bd. 1, 437.

¹⁴ Crusius: *Dissertatio philosophica de usu*, § XXXIV, 215.

zung der Möglichkeit benimmt, diese Handlung ihrem Urheber zur Last zu legen.¹⁵ Kant beanstandet in seiner Fassung des Beispiels jedoch nicht, dass selbst die hypothetische Notwendigkeit noch zu bestimmt sei, um als eigentliche Ursache des Vergehens den Urheber der Lüge zu benennen. Vielmehr hält er die hypothetische Notwendigkeit im Verhältnis zum Satz vom zureichenden Grund für noch zu wenig bestimmt. Man kann nicht voraussehen, ob ein Mensch lügen wird oder nicht, weil das Eintreten seiner freien Tat zufällig ist. Doch die Entscheidung zwischen beiden Alternativen wird durch einen vorgängigen Grund getroffen, der die vollständige Bestimmung für seine Aktualität darstellt.¹⁶

Diese vollkommene Bestimmung der freien Tat durch ihren vorgängigen Grund prägt also die kantische Auffassung der Beziehung zwischen Freiheit des Willens und Willkürfreiheit. Bei seiner Beschreibung, wie der Verstand die Beweggründe zum Wollen bestimmt, erkennt Kant viele Elemente der Meta-Ethik von Crusius an. Genau wie für Crusius lässt sich das Wollen auch Kant zufolge als eine Kraft definieren, die nach Vorstellungen zu handeln vermag.¹⁷ Darüber hinaus steht nach Ansicht beider Autoren diese Kraft in Beziehung zu einem „Begehren (*appetitus*)“, das heißt zu einem dauernden Antrieb, der das Wollen allein auf Ziele hinlenkt, denen seine Zustimmung gilt.¹⁸ Kant vertritt jedoch eine spezifische Auffassung der Beziehung zwischen dem Beweggrund des Willens und dem Begehren, die keine Abhängigkeit von Crusius enthüllt.

Bei Crusius besteht das Wesen der Freiheit „in einer innerlichen vollkommenen Thätigkeit des Willens, welche vermögend ist, ihre Wirksamkeit mit einem von denen jetzo erregten Trieben des Willens zu verknüpfen, oder auch diese Verknüpfung zu unterlassen“.¹⁹ Je leichter diese Unterlassung ist, desto vollkommener ist die Freiheit.²⁰ Dagegen stellt Kant die Bestimmung des Begehrens als eine „beziehungsweise gesetzte Bestimmung (*determinatio respectiva*)“ dar,²¹

15 Kant: PND, AA 01: 399.27–28; deutsche Übersetzung in: Kant: *Werkausgabe*. Bd. 1, 449. Vgl. Crusius: *Dissertatio philosophica de usu*, § 5, 167.

16 Kant: PND, AA 01: 400.14; deutsche Übersetzung in: Kant: *Werkausgabe*. Bd. 1, 455.

17 Kant: PND, AA 01: 401. 01–02; deutsche Übersetzung in: Kant: *Werkausgabe*. Bd. 1, 455. Crusius, Christian August: *De appetitibus insitis voluntatis humanae*. In: Crusius: *Die philosophischen Hauptwerke*. Hg. v. Giorgio Tonelli u. a. Bd. IV.1. Hildesheim 1964f., § 1, 71f.; Crusius, Christian August: *Anweisung vernünftig zu leben*. In: Crusius, *Die philosophischen Hauptwerke*. Bd. I, 4 (§ 2).

18 Kant: PND, AA 01: 400.27–30; deutsche Übersetzung in: Kant: *Werkausgabe*. Bd. 1, 453. Vgl. Crusius: *De appetitibus*, § 8, 76.

19 Crusius, Christian August: *Anweisung vernünftig zu leben*. In: Crusius: *Die philosophischen Hauptwerke*. Bd. I, 54f. (§ 43).

20 Crusius: *Anweisung vernünftig zu leben*, 60f. (§ 49).

21 Kant: PND, AA 01: 401.10–11; deutsche Übersetzung in: Kant: *Werkausgabe*. Bd. 1, 455.

nach welcher der Grad des Begehrens als Beweggrund einer Handlung von der Bestimmung abhängt, sich vom Begehren anziehen zu lassen. Daraus folgt, dass die „Verknüpfung (*nexus*)“,²² die die Stärke der Anziehungskraft des Begehrens definiert, durch ein Gesetz bestimmt werden kann, dessen Grund vorgängig ist.

Um die Hinneigung des Willens zur Bestimmung dieses Gesetzes zu kennzeichnen, benutzt Kant den Begriff der „Spontaneität (*spontaneitas*)“, den er ganz allgemein als eine „aus einem *inneren Prinzip* entsprungene Handlung (*actio a principio interno profecta*)“ definiert.²³ Entsprechend einer aristotelischen Tradition, die an Leibniz ihren wichtigsten modernen Erneuerer hatte, beinhaltet die Spontaneität bei Kant eine Absage an die Definition der Willkürfreiheit als Gleichgültigkeit wie beim Gleichgewicht. Dieser Hinweis unterstreicht im Kontext der *Nova Dilucidatio* vermutlich keine Übereinstimmung mit dem Wolffianismus. Vielmehr dient der Begriff nur als polemische Waffe gegen Crusius, da die Motive einer spontanen Handlung nach Kant immer bestimmter, also vollkommener sind als die Beweggründe des Begehrens. Kant schreibt: „Je gewisser man sagt, daß jeder dieses Gesetz befolgt, je mehr er demnach – nach Setzung aller Beweggründe zum Wollen – bestimmt ist, desto mehr ist er ein freier Mensch.“²⁴ Die Gleichgültigkeit der Wahl bestätigt nach Kant nicht die Willensfreiheit, sondern der Mensch kann insofern wählen, als der menschliche Verstand in der Lage ist, die Vorschrift eines Gesetzes zu begreifen, das seinen Willen auf *untrügliche (infallibilis)*²⁵ Weise bestimmt.

Mehr als dreißig Jahre vor der *Kritik der praktischen Vernunft* hat Kant schon in der *Nova Dilucidatio* die Möglichkeit verfochten, die Spontaneität des Willens auf die untrügliche Bestimmung eines Gesetzes zu gründen, das ausschließlich auf einem vernünftigen Grund beruht. Neben dieser Affinität ist jedoch zu betonen, dass Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* eine „Erklärung der Möglichkeit einer Erkenntniß [...] *a priori*“ des obersten Prinzips der reinen praktischen Vernunft, das heißt eine Deduktion des praktischen Gesetzes anhand des Satzes vom Grund ausschließt.²⁶ Man kann behaupten, dass in der *Nova Dilucidatio* dagegen

²² Kant: PND, AA 01: 400.29; deutsche Übersetzung in: Kant: *Werkausgabe*. Bd. 1, 453.

²³ Kant: PND, AA 01: 402.12; deutsche Übersetzung in: Kant: *Werkausgabe*. Bd. 1, 459 (Übers. geändert). Zu einer detaillierten Geschichte des Begriffes sei hier auf Kawamura, Katsutoshi: *Spontaneität und Willkür. Der Freiheitsbegriff in Kants Antinomienlehre und seine historischen Wurzeln*. Stuttgart-Bad Cannstatt 1996 verwiesen. Im Gegensatz zur hier vertretenen Meinung behauptet Kawamura, dass Kant in der *Nova Dilucidatio* „ohne Zögern der Wolffschen Ansicht folgt“; vgl. 82.

²⁴ Kant: PND, AA 01: 402.14 – 15; deutsche Übersetzung in: Kant: *Werkausgabe*. Bd. 1, 459 (Übers. geändert).

²⁵ Kant: PND, AA 01: 402.19.

²⁶ Kant: KpV, AA 05: 46 f.; Kant: KpV, AA 05: 93.30.

gerade eine solche Deduktion vorgenommen wird. Denn der Satz vom vorgängig bestimmenden Grund und die beiden unmittelbar von ihm abhängenden Sätze, die im dritten Teil der Schrift aufgestellt werden, wollen für die Möglichkeit des praktischen Gesetzes eine theoretische, also spekulative Erklärung liefern.

